



Kurzinformation

Bündelung der Datenschutzaufsicht auf Bundesebene

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden gebeten, die rechtlichen Möglichkeiten für eine **Bündelung der Datenschutzaufsicht auf Bundesebene** zu untersuchen.

Unionsrechtlich verpflichtet Art. 51 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)¹ die Mitgliedstaaten ausdrücklich dazu, „eine oder mehrere unabhängige Behörden“, die für die Aufsicht über die Einhaltung der DS-GVO-Vorgaben zuständig sind, zu schaffen. Das Unionsrecht selbst sieht also die Option einer zentralisierten Datenschutzaufsicht vor.

Soweit die Aufsicht über die Verarbeitung personenbezogener Daten im **privaten Sektor** betroffen ist, begegnet eine Zentralisierung auf Bundesebene auch im Hinblick auf die innerstaatliche Kompetenzordnung des Grundgesetzes (GG)² keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Mangels ausdrücklicher Erwähnung des Datenschutzrechts in den geschriebenen Gesetzgebungskompetenzen des Bundes aus Art. 73, 74 GG richtet sich die **Gesetzgebungskompetenz** nach der Grundregel des Art. 70 Abs. 1 GG. Danach haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Wegen des Querschnittscharakters des Datenschutzes folgt die Gesetzgebungskompetenz von Bund und Ländern stets **aus der Kompetenz für die jeweilige Sachmaterie**, für die die Datenverarbeitung erfolgt.³ Soweit der **private Verarbeitungssektor** betroffen ist, lassen sich bundesrechtliche Regelungen auf eine

-
- 1 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, Amtsblatt L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22. November 2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2.
 - 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 439).
 - 3 Polenz, in: Taeger/Pohle, Computerrechts-Handbuch, 39. EL April 2024, 131, Rn. 25.

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Kompetenz kraft Sachzusammenhangs⁴ oder als Annexkompetenz⁵ zu den geschriebenen Kompetenzen für das bürgerliche Recht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG), das Recht der Wirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) und das Arbeitsrecht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG) stützen.⁶ Für das Recht der Wirtschaft dürfte eine bundesgesetzliche Regelung der Datenschutzaufsicht regelmäßig, wie gemäß Art. 72 Abs. 2 GG vorgeschrieben, zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sein.⁷

Im **öffentlichen Sektor** ist eine **vollständige Zentralisierung** der Datenschutzaufsicht auf Bundesebene hingegen **nicht möglich**: Soweit **öffentliche Stellen des Bundes** personenbezogene Daten verarbeiten, lässt sich eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für aufsichtsrechtliche Vorschriften nur **unmittelbar oder als Annex aus Art. 73, 74 GG** herleiten, da Gegenstand der Datenschutzaufsicht nicht vorrangig das Verwaltungsverfahren, sondern vielmehr der Datenschutz in materiellrechtlicher Hinsicht ist.⁸ Der Bund kann die Aufsicht daher auch für die Fälle regeln, in denen **öffentliche Stellen der Länder** personenbezogene Daten bei der **Ausführung von Bundesgesetzen** verarbeiten.⁹ Soweit Sachgebiete betroffen sind, für die das GG den **Ländern die Gesetzgebungskompetenz** zuweist, **fehlt dem Bund** allerdings die **Zuständigkeit** für eine Regelung der Datenschutzaufsicht.

Soweit dem Bund danach die Gesetzgebungskompetenz für die Regelung der Datenschutzaufsicht zusteht, kann sich die für eine zentralisierte Aufgabenwahrnehmung nötige **Verwaltungskompetenz** des Bundes mangels anderweitiger ausdrücklicher Zuweisung allenfalls aus der Generalklausel des Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG ergeben. Danach können für Angelegenheiten, für die dem Bund die Gesetzgebung zusteht, **selbständige Bundesoberbehörden** errichtet werden. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)¹⁰ ist die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) jedoch eine **oberste Bundesbehörde**. Eine Anwendung des Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG auf die bzw. den BfDI wird gleichwohl mit dem Argument befürwortet, dass das GG die Organisation der obersten Bundesbehörden im Zusammenhang mit den Vorschriften über die Bundesregierung geregelt habe, die bzw. der BfDI aufgrund seiner **Unabhängigkeit** aber gerade nicht der Bundesregierung als Entscheidungsorgan gleichgestellt sei; vielmehr handele es sich, wie von Art 87 Abs. 3 Satz 1 GG gefordert, um eine **selbständige**

4 Engelke/Kipker/Voskamp, in: Kipker/Voskamp, Sozialdatenschutz in der Praxis, 1. Aufl. 2021, Kapitel 1, Rn. 10; Martini/Botta, Reform der Datenschutzaufsicht: Optionen und Grenzen einer Zentralisierung, DÖV 2022, 605 (608).

5 Taeger/Schmidt, in: Gabel/Taeger, DSGVO, BDSG, TTDSG, 4. Aufl. 2022, DS-GVO vor Art. 1 Rn. 64.

6 Hornung/Spiecker gen. Döhmman, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2025, Einleitung, Rn. 309.

7 Taeger/Schmidt, a.a.O.

8 Taeger/Schmidt, in: Gabel/Taeger, DSGVO, BDSG, TTDSG, 4. Aufl. 2022, DS-GVO vor Art. 1 Rn. 64.

9 So überwacht die/der BfDI gemäß § 32h Abgabenordnung (AO) die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Landesfinanzbehörden im Anwendungsbereich der AO; vgl. dazu auch Martini/Botta, Reform der Datenschutzaufsicht: Optionen und Grenzen einer Zentralisierung, DÖV 2022, 605 (609, 612).

10 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149).

Behörde ohne eigenen Mittel- und Unterbau, die ihre Aufgaben zentral erfüllen könne.¹¹ Bei einer Erweiterung der Aufgaben der oder des BfDI wäre sicherzustellen, dass diese einschränkende Bedingung weiterhin erfüllt ist.

* * *

11 Martini/Botta, Reform der Datenschutzaufsicht: Optionen und Grenzen einer Zentralisierung, DÖV 2022, 605 (612), m.w.N.